

**Antrag der Fraktion der CDU****Das parlamentarische Kontrollrecht der Akteneinsicht stärken**  
**Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem. GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmberechtigte Ausschussmitglieder können jederzeit die Einrichtungen des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss zuständig ist, besichtigen, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen nehmen und in der Verwaltung dieses Bereichs Auskunft für die Ausschussarbeit einholen. Auf Verlangen von einem Viertel der Ausschussmitglieder hat der Senat dem Ausschuss die notwendigen Informationen zu übermitteln. Auf begründetem Beschluss des Ausschusses hat der Senat dem Ausschuss Akten oder amtliche Unterlagen der Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den er zuständig ist, zur Einsicht zu übersenden. Die Erteilung von Auskünften, die Vorlage oder die Übersendung zur Einsicht von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist im Fall von Auskünften und Einsicht dem Abgeordneten und bei Übersendung dem Ausschuss mitzuteilen und zu begründen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen. Ein Ausschuss kann verlangen, dass das zuständige Mitglied des Senats oder sein Vertreter im Amt vor dem Ausschuss erscheint und Auskunft erteilt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung****Satz 1**

Bisher ist in der Landesverfassung geregelt, dass eine Akteneinsicht nur nach erfolgtem Beschluss eines Ausschusses erfolgen kann. Diese Form der Akteneinsicht ist jedoch nicht zeitgemäß und die meisten Ressorts gewähren den Abgeordneten die Akteneinsicht entgegen dem Wortlaut der Verfassung auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses. Die Änderung des Satzes 1 ist somit vor allem nur eine Anpassung an die bisher von den meisten Ressorts ausgeübte Praxis und ermöglicht den Abgeordneten auch eine kurzfristige Akteneinsicht ohne den Umweg über einen Ausschussbeschluss gehen zu müssen. Darüber stellt der Satz 1 nunmehr klar, dass die Akteneinsicht nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses erfolgen darf.

#### Satz 2

Der zweite Satz regelt die Berichtspflicht des Senats an einen Ausschuss neu. Hierbei wird insbesondere klargestellt, dass eine Berichtsbitte nicht mehr an einen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses angeknüpft wird, sondern bereits als Minderheitenrecht ausgestaltet wird. Aus diesem Grund kann eine qualifizierte Minderheit von einem Viertel des Ausschusses ohne vorherige Beschlussfassung des Ausschusses das zuständige Ressort um einen Bericht bitten. Damit werden die Rechte der Opposition gestärkt, indem die Kontrollpflicht auch ohne Zustimmung der die Regierung tragenden Koalition möglich wird.

#### Satz 3

Der dritte Satz ermöglicht den Ausschüssen nach begründetem Mehrheitsbeschluss, dass der Senat dem Ausschuss Akten und amtliche Unterlagen zur Einsicht übersenden muss. Die Einsicht erfolgt dann in einem vorgegebenen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Bremischen Bürgerschaft. Ziel dieser Regelung ist, beispielsweise in dem Fall indem mehrere Ausschussmitglieder eine Akteneinsicht nehmen wollen, diese nicht einzeln und nach individuellen Absprachen mit den Ressorts durchzuführen. Zudem bietet sich die Möglichkeit, Akten und amtliche Unterlagen aus mehreren Ressorts, zwecks Sachzusammenhangs, zeitgleich und parallel einzusehen.

#### Sätze 4 und 5

Die Sätze werden nur sprachlich an die vorherigen Sätze angepasst.

#### Satz 6

Der sechste Satz verpflichtet den Senat zu einer unverzüglichen und vollständigen Auskunft und Vorlage der Akten.

#### Satz 7

Der siebente Satz ist identisch mit dem bisherigen Satz 6.

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU